



Anerkennung der Horn Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. Mai 2026 errichtete Horn Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 10. August 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11-00745-2026

Darmstadt, den 10. August 2026